



Die Burgerversammlung vom 20. Juni 2002

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 – 82 der Kantonsverfassung,
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die
Burgerschaften,

auf Antrag des Burgerrates,

beschließt :

Reglement der Burgergemeinde Täsch

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.
- Art. 2 Die Burgergemeinde Täsch ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und besteht aus Bürgerinnen und Bürger beider Geschlechts, welche im Gebiet der Burgergemeinde ihren Wohnsitz haben.
- Art. 3
- 1) Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.
 - 2) In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 3 Bürger zusammengesetzte Kommission.
 - 3) Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.
 - 4) Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenskonflikten zwischen Einwohner- und Burgergemeinde ist der Munizipalrat verpflichtet, die Bürgerkommission zu konsultieren und deren Vormeinung einzuholen.
- Art. 4
- 1) Bürger/Innen von Täsch sind, die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.
 - 2) Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger/Innen.
- Art. 5
- 1) Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jede/jeder in Täsch wohnansässige Bürger/In mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führende Bürger/In betrachtet.
 - 2) Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger/Innen einschließen.

ZWEITES KAPITEL

Burgervermögen

- Art. 6 Das Vermögen der Burgergemeinde Täsch umfaßt alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde stehen, insbesondere ;
- Alpen und Weiden (Allmeinen)
 - Wälder
 - kultivierter und unkultivierter Boden
 - Immobilien, touristische Anlagen
 - überbaute und nicht überbaute Grundstücke
 - Mobilien und anderes bewegliches Vermögen
 - Beteiligungen, Kapitalien und Guthaben
 - alle anderen erworbenen und zugefallenen Güter und Rechte
- Art. 7 1) Die Güter der Burgergemeinde Täsch können unter Vorbehalt dieses Reglementes und Gesetzgebung ;
- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden
 - den Burgern/Innen zur Nutzung überlassen werden
 - von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, etc.)
- 2) Der Burgerrat behält die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

DRITTES KAPITEL

Nutzung des Burgervermögens

- Art. 8
- 1) Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger/Innen und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.
 - 2) Die Nutzung des Burgervermögens steht nur denjenigen Bürger/Innen zu, die ihren Wohnsitz in Täsch haben und volljährig sind.
 - 3) Alle wohnansässigen Bürger/Innen haben gleiche Rechte an der Benutzung der Bürgergüter und haben die gleichen Lasten zu tragen. Ausgenommen sind Ehrenbürger/Innen und jene Personen und deren Nachkommen, welche aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde und jene, welche bei der Einbürgerung auf den Bürgernutzen ausdrücklich verzichtet haben.
 - 4) Bürger/Innen, welche nur zeitweilig den Bürgerort Täsch verlassen, ohne auf den Wohnsitz zu verzichten, bleiben im Genuß der Nutzungsrechte.
 - 5) Das Burgereigentum darf durch Benutzungsrechte nicht geschmälert oder beschränkt werden.

VIERTES KAPITEL

Naturalleistungen

A. Wälder

Art. 9 Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften (z.B. Forstrevier) oder anderer Waldbesitzer/Innen, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Art. 10 1) Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürger/Innen unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz abgeben.

2) Die Zuwendungen von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

B. Alpen und Weiden

Art. 11 Die Alpen und Weiden werden von der Burgergemeinde bewirtschaftet und verwaltet.

Art. 12 1) Der Burgerrat ernennt zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus 5 Bürgern zusammengesetzte Alpkommission, welche für die Organisation des Betriebs auf der Täschalpe zuständig ist.

2) Der Burgerrat kann, sofern die Umstände es erlauben, Vieh für die Besetzung der Täschalpe von Nichtbürger/Innen annehmen, dies unter Einhaltung folgender Prioritäten ;

- Vieh von wohnansässigen Bürger/Innen
- Vieh von nicht wohnansässigen Bürger/Innen
- Vieh von wohnansässigen Nichtbürger/Innen

Art. 13 Das Weiden der Schafe und Ziegen auf den Kuh- & Rinderweiden der Täschalpe sind vor dem 15. August verboten. Erlaubt sind nach dem 15. August bis zum Alpbtrieb der Kühe und Rinder die Täschalpe nur schattenhalb.

Art. 14 Das für die Erstellung von Ferienhäusern ausgewiesene Bauland auf der Täschalpe untersteht dem separaten Reglement vom 5. März 1965.

C. Andere Natural-Nutzungsrechte

Art. 15 Die Burgergemeinde kann selbständige und dauernde Rechte einräumen. Der Burgerrat entscheidet über Bedingungen, unter welchen solche Rechte gewährt werden.

FÜNFTES KAPITEL

Barnutzen

- Art. 16 1) Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burger/Innen Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen ausschütten.
- 2) Die Burgergemeinde kann insbesondere die Krankenkassenbeiträge vollständig oder teilweise übernehmen, Beiträge an Kranken- oder Hospitalisierungskosten leisten, Beiträge an Rentnerinnen und Rentner und Hinterbliebene sowie an Pensionskassen ausrichten, Ausbildungshilfen (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen) leisten, Familien mit bescheidenem Einkommen, den sozialen Wohnungsbau und Landwirtschaft sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen unterstützen.

SECHSTES KAPITEL

A Erteilung des Burgerrechtes

- Art. 17
- 1) Das Burgerrecht von Täsch wird auf Gesuch des Bewerbers/In und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.
 - 2) Voraussetzung für den Erwerb des Täscher Burgerrechtes ist die Erfüllung der in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen, eine enge Beziehung zur Burgergemeinde Täsch, ein guter Leumund sowie der Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens fünf Jahren.
 - 3) Der Bewerber/In hat ein persönliches, schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu stellen. Verheiratete, welche in gemeinsamen Haushalt leben, können zusammen ein Gesuch einreichen, welches von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen ist. Grundsätzlich werden die minderjährigen Kinder zusammen mit dem Bewerber/In eingeburgert, wobei diese nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Gesuch mitunterzeichnen haben.

B Erteilung und Wirkung des Ehrenburgerrechtes

- Art. 18
- 1) Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates an Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenburgerrecht verleihen.
 - 2) Das Ehrenburgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
 - 3) Für die Erteilung des Ehrenburgerrechtes ist keine Gebühr zu entrichten.
 - 4) Die in der Gemeinde Täsch wohnansässigen Schweizer Ehrenburger/Innen besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
 - 5) Die Ehrenburger/Innen haben keinen Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

C Erleichterte Einbürgerung

- Art. 19
- Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnansässig sind, sowie Ehepartner und Kinder von Bürger/Innen werden erleichtert eingeburgert.

D Einbürgerungsgebühr

- Art. 20
- 1) Die Einbürgerungsgebühren werden in Anhang 1 des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.
 - 2) Die Einbürgerungsgebühr wird innert 30 Tagen nach Erteilung des Burgerrechtes durch die Burgerversammlung fällig.
 - 3) Der Burgerrat kann die Einbürgerungsgebühr je nach der finanziellen Lage oder der Wohnsitzdauer des Bewerbers/In sowie aufgrund von anderen Umständen herabsetzen.

SIEBTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

- Art. 21 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.- bis 10'000.- und/oder Entzug des Burgernutzens in einem bestimmten Bereich und für eine bestimmte Dauer bestraft.
- 2) Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhörung der oder des Zuwiderhandelnden festgesetzt. Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdefristen bestimmen sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- Art. 22 Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.
- Art. 23 Das Reglement der Burgergemeinde Täsch vom 6. März 1921 wird aufgehoben.
- Art. 24 Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen an der Burgerversammlung in Täsch vom 20. Juni 2002

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. August 2003

Täsch den, 27. Juni 2003

Burgergemeinde Täsch

der Burgerpräsident :Imboden Kilian

der Burgerschreiber :Fux Werner

Anhang 1: Einbürgerungsgebühren

ANHANG 1

EINBURGERUNGSBEBÜHREN

Die ordentliche Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 12'000.-, angepaßt an den Landesindex der Konsumentenpreise. Der Burgerrat kann eine höhere Einbürgerungsgebühr verfügen, höchstens jedoch 10 % des Jahreseinkommens zuzüglich 1 % des Bruttovermögens der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Werden der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin und die Kinder der bewerbenden Person gleichzeitig eingebürgert, beträgt die Einbürgerungsgebühr für den Ehepartner bzw. Ehepartnerin zwei Drittel der ordentlichen Einbürgerungsgebühr und für jedes der Kinder die Hälfte der ordentlichen Einbürgerungsgebühr.

Die Erleichterung der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer, die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, der Ehepartnerin, Ehepartner und Kinder von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt in Form einer Reduktion der Einbürgerungsgebühr.

Für Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, beträgt die Einbürgerungsgebühr zwei Drittel der ordentlichen Einbürgerungsgebühr.

Für den Ehepartner und die Ehepartnerin einer Bürgerin bzw. Bürgers beträgt die Einbürgerungsgebühr zwei Drittel der ordentlichen Einbürgerungsgebühr.

Für jedes Kind bis zum erreichten 18. Lebensjahres einer Bürgerin oder Bürgers, beträgt die Gebühr die Hälfte der ordentlichen Einbürgerungsgebühr.

So beschlossen an der Burgerversammlung in Täsch vom 20. Juni 2002

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. August 2003

Täsch den 27. Juni 2003

Burgergemeinde Täsch

der Burgerpräsident : Imboden Kilian

der Burgerschreiber : Fux Werner